|  |  |
| --- | --- |
| **Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum** | **67433** **Neustadt, 01.12.2020** |
| **(****DLR) Rheinpfalz** | **Konrad-Adenauer-Str. 35** |
| **Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung** | **Telefon:** **06321/671-0** |
| **Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Rinnthal** | **Telefax:** **06321/671-1250** |
| **Aktenzeichen:** **41049-HA2.3.**  **Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren**  **Annweiler-Sarnstall**  **Aktenzeichen: 41121-HA2.3.** | **Internet:** **www.dlr.rlp.de** |

**Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Rinnthal und Annweiler-Sarnstall**

**Änderungsbeschluss**

**I. Anordnung**

**1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes  
(§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))**

Hiermit wird das durch Flurbereinigungsbeschluss vom 11.12.2006festgestellte und mit Beschlüssen vom 25.07.2012, 09.04.2014 und 03.07.2020 geänderte Flurbereinigungsgebiet des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Rinnthal, Landkreis Südliche Weinstraße, sowie das durch Flurbereinigungsbeschluss vom 15.12.2011 festgestellte und mit Beschlüssen vom 20.01.2014, 11.08.2015, 27.06.2016 und 22.06.2020 geänderte Flurbereinigungsgebiet des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Annweiler-Sarnstall, Landkreis Südliche Weinstraße wie folgt geändert:

* 1. Vom Flurbereinigungsgebiet des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Rinnthal werden folgende Flurstücke ausgeschlossen:

|  |  |
| --- | --- |
| Gemarkung | Flurstücke Nrn. |
| Wilgartswiesen | 1242/1, 1266, 1298, 1300, 1301, 1302, 1303, 1304, 1305, 1305/2, 1305/3, 1305/4, 1305/5,1305/6, 1306, 1306/2, 1307, 1307/2, 1308, 1309,1309/2, 1310, 1311, 1312, 1312/2, 1312/3, 1312/4, 1312/5, 1312/6, 1313/1, 1313/2, 1314/3, 1314/4, 1314/5 1314/6, 1315/3, 1315/4, 1317/1, 1317/2, 1318/3, 1318/4,1318/5, 1318/6, 1319/1, 1319/2, 1320/1, 1320/2, 1321/4,1321/5, 1321/6, 1321/7, 1321/8, 1321/9, 1322/3, 1322/4,1322/5, 1322/6, 1323/3, 1323/4, 1323/5, 1323/6, 1324/3,1324/4, 1324/5, 1324/6, 1325/1, 1325/2, 1326/1, 1326/2 und 1360/1. |
| Rinnthal | 2583, 2705/1, 2705/2, 2706, 2707, 2779, 2782, 2783 und 2784. |

* 1. Die unter Ziffer 1.1 genannten Flurstücke der Gemarkung Rinnthal werden zum Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Annweiler-Sarnstall zugezogen.

**2. Feststellung der Flurbereinigungsgebiete**

Die Flurbereinigungsgebiete werden nach Maßgabe der unter Ziffer 1 angegebenen Änderungen festgestellt.

**3. Teilnehmergemeinschaft**

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet Annweiler-Sarnstall zugezogenen Flurstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 15.12.2011 entstandenen

**“Teilnehmergemeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Annweiler-Sarnstall”.**

**4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung**

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe der Flurbereinigungsbeschlüsse bis zur Unanfechtbarkeit der Flurbereinigungspläne die folgenden Einschränkungen:

4.1 In der Nutzungsart der Flurstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Der Umbruch von Dauergrünland und Grünlandflächen sowie die Neueinsaat von Dauergrünland unterliegen der Veränderungssperre nach § 34 FlurbG. Der Umbruch von Grünlandflächen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde und setzt die Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltung voraus. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

**II. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 2) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 181 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I Nr. 29, S. 1328), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

**III. Hinweise:**

**1. Ordnungswidrigkeiten**

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

**2. Betretungsrecht**

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

**Begründung**

**1. Sachverhalt:**

Das Gebiet der Vereinfachten Flurbereinigung Rinnthal wurde mit Beschluss vom 11.12.2006 und das der Vereinfachten Flurbereinigung Annweiler-Sarnstall mit Beschluss vom 15.12.2011 abgegrenzt. Bei der weiteren Verfahrensbearbeitung ergaben sich verschiedene Gründe für eine Änderung der Verfahrensgebiete.

Die Vorstände der beiden Flurbereinigungsverfahren wurden über die festgesetzten Änderungen der Flurbereinigungsgebiete informiert.

**2. Gründe**

**2.1 Formelle Gründe**

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Rheinpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794).

Die formellen Voraussetzungen für die geringfügige Änderung von Bodenordnungsverfahren sind mit der Anhörung der Vorstände der Teilnehmergemeinschaften erfüllt.

Die formellen Voraussetzungen für den Änderungsbeschluss sind damit gegeben.

**2.2 Materielle Gründe**

Die Anbindung des Wegenetzes an die Gemarkung Wilgartswiesen ist nicht mehr notwendig, da an der Gemarkungsgrenze Rinnthal/Wilgartswiesen ein Wendehammer geplant werden kann.

Deshalb ist der Ausschluss der unter Ziffer I 1.1 angegebenen Flurstücke der Gemarkung Wilgartswiesen aus dem Verfahrensgebiet Rinnthal erforderlich.

Die Zuziehung der unter Ziffer I 1.2 aufgeführten Flurstücke zum Verfahrensgebiet Annweiler-Sarnstall ist aus Gründen der zweckmäßigen Umsetzung des Wege- und Gewässerplanes notwendig.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass die Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Rinnthal und Annweiler-Sarnstall ohne Zeitverlust fortgesetzt werden, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten erhebliche wirtschaftliche Nachteile bei der angestrebten agrarstrukturellen Verbesserung mit sich bringen, die darin bestehen, dass die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und damit der Besitzübergang verzögert würden.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Waldstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Forstwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Forstwirtschaft bei.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz,

Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung,

Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)

- Obere Flurbereinigungsbehörde -

Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei dem **DLR** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.dlr-rheinpfalz.rlp.de -direkt zu Bodenordnungsverfahren unter Service/ Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei der **ADD** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.add.rlp.de/de/service/Elektronische-Kommunikation/ ausgeführt sind.

**Hinweis:**

**Informationspflicht zur Datenschutz-Grundverordnung**

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e und Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m § 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zur Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR), die im öffentlichen Interesse liegen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgen, erforderlich. Hinsichtlich der Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO sowie der Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. DS-GVO weisen wir auf die Datenschutzerklärung auf unserer Homepage [www.dlr-rheinpfalz.rlp.de](http://www.dlr-rheinpfalz.rlp.de) –direkt zu Bodenordnungsverfahren unter Service/Datenschutz hin.

Im Auftrag

gez. Knut Bauer

(Kommissarischer Abteilungsleiter)